

Statuten

Radio- und Fernsehgenossenschaft
Zürich Schaffhausen RFZ

STATUTEN

der Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich Schaffhausen RFZ

In diesen Statuten gelten Funktionsbezeichnungen für Frauen und Männer.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- Name und Sitz
- 1 Unter dem Namen Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich Schaffhausen (RFZ) besteht eine am 16. Februar 1924 gegründete Genossenschaft im Sinne der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Zürich.
 - 2 Die RFZ ist eigenständiges Mitglied der Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und der rätoromanischen Schweiz (SRG.D) und somit Teil der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR idée suisse). Die RFZ ist in der Region Zürich und Schaffhausen die Basisorganisation der SRG SSR idée suisse.

Art. 2

- Zweck
- 1 Die RFZ als Teil der Trägerschaftsorganisation der SRG SSR idée suisse verkörpert ein medienpolitisches Forum mit Veranstaltungs-, Programmebeobachtungs- und Bildungsauftrag.
 - 2 Sie steht im Dienste der Allgemeinheit und verfolgt keinen Gewinnzweck.
 - 3 Die RFZ verfolgt als Mediengenossenschaft mit regionaler Verankerung eine aktive Einflussnahme auf die medienpolitische Entwicklung in der Schweiz. Im Vordergrund stehen dabei die Förderung und Erhaltung des öffentlichen Medienangebots mit hohen Qualitätskriterien.
 - 4 Die RFZ vertritt ihre medien- und programmpolitischen Interessen und Standpunkte gegenüber den Medienunternehmen. Sie achtet darauf, dass alle ihre Regionen bei Berichterstattungen berücksichtigt werden.
 - 5 Die RFZ unterstützt die SRG SSR idée suisse im Rahmen ihrer medienpolitischen Zielsetzungen und vertritt die Interessen des Publikums gegenüber deren Unternehmen.
 - 6 Die RFZ verwaltet ihr Vermögen und ihre Liegenschaften.
 - 7 Die RFZ kann im Rahmen ihrer Zielsetzungen weitere Aufgaben wahrnehmen und sich auch an Unternehmen ausserhalb der SRG SSR idée suisse beteiligen.

Art. 3

Haftung und
Bekannt-
machungen

- 1 Die Verpflichtungen der RFZ werden ausschliesslich durch ihr Genossenschaftsvermögen garantiert.
- 2 Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen schriftlich, oder durch Veröffentlichung in einem vom Vorstand bezeichneten Publikationsorgan.
- 3 Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Erwerb der
Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder der RFZ können werden:
 - a) Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Tätigkeitsgebiet der RFZ wohnen oder ein enges Verhältnis zum Tätigkeitsgebiet der RFZ haben.
 - b) Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts mit Sitz oder Zweigniederlassung im Tätigkeitsgebiet der RFZ.
- 2 Juristische Personen des privaten Rechts dürfen nicht mehr als 10 Prozent der Mitglieder ausmachen.
- 3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes auf Grund dessen schriftlichen Aufnahmegesuches.

Art. 5

Anteilscheine

- 1 Die Mitgliedschaft wird durch Übernahme und Bezahlung mindestens eines auf den Namen lautenden Anteilscheines von 50 Franken erworben. Anteilscheine können nur mit Zustimmung des Vorstandes übernommen und übertragen werden. Ein Mitglied kann mehrere Anteilscheine erwerben, natürliche und private juristische Personen jedoch höchstens 50 Anteilscheine. Die Mitgliedschaftsrechte erlöschen mit der Abtretung des letzten Anteilscheines, den das betreffende Mitglied besass.
- 2 Die RFZ ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, angebotene Anteilscheine zurückzukaufen.

Art. 6

Verlust der
Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder mit dem Tod des Mitgliedes. Für juristische Personen erlischt die Mitgliedschaft mit deren Auflösung oder mit der Verlegung des Sitzes oder der Zweigniederlassung ausserhalb des Tätigkeitsgebietes der RFZ.
- 2 Jedes Mitglied kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand seinen Austritt aus der RFZ erklären.

- 3 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie gegen die Statuten verstossen oder den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln. Im Rekursfall entscheidet die Generalversammlung.

III. Organe

Art. 7

- Organe
- 1 Die Organe der RFZ sind:
 - A. Die Generalversammlung
 - B. Der Vorstand
 - C. Die Sektionen
 - D. Die Kontrollstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 8

- Stellung
- Die Generalversammlung ist das oberste Organ der RFZ.

Art. 9

- Aufgaben und Befugnisse
- 1 Die Generalversammlung wählt:
 - a. den Präsidenten
 - b. die Mitglieder des Vorstands
 - c. die Kontrollstelle
 - d. die Vertretung der RFZ im Regionalrat der SRG.D
 - e. die Vertretung der RFZ im Publikumsrat der SRG.D
 - 2 Die Generalversammlung genehmigt:
 - a. den Geschäftsbericht
 - b. die Jahresrechnung
 - c. den Bericht der Kontrollstelle
 - d. die Bildung, den Zusammenschluss oder die Auflösung von Sektionen sowie die Begrenzung ihrer Tätigkeitsgebiete
 - 3 Die Generalversammlung beschliesst über:
 - a. die Entlastung des Vorstandes
 - b. das Budget
 - c. die Ertragsverwendung
 - d. die Revision der Statuten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regionalrat der SRG.D
 - e. die Auflösung der RFZ sowie den Austritt aus der SRG.D
 - 4 Die Generalversammlung behandelt alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden, und beschliesst darüber.
 - 5 Sie behandelt Anträge von Mitgliedern und Sektionen gemäss Art. 13.

Art. 10

- Einberufung
- 1 Die Generalversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
 - 2 Eine ausserordentliche Generalversammlung muss unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden
 - a. auf Beschluss des Vorstandes
 - b. wenn mindestens 100 Mitglieder dies schriftlich verlangen
 - c. auf Verlangen einer Sektionsversammlung
 - d. auf Verlangen der Kontrollstelle
 - 3 Die Einberufung der Generalversammlung und die Bekanntgabe der Traktanden erfolgen mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
 - 4 Das Datum der ordentlichen Generalversammlung wird den Mitgliedern mindestens drei Monate zum voraus bekannt gegeben.

Art. 11

- Stimmrecht und Vertretung
- 1 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung oder in der Urabstimmung eine Stimme, unabhängig von der Anzahl Anteilscheine, die es besitzt.
 - 2 Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes vertreten lassen, doch kann niemand mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

Art. 12

- Abstimmungen und Wahlen
- 1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von einem Zehntel der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten schriftliche Stimmabgabe verlangt wird.
 - 2 Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen massgebend. Der Präsident stimmt nicht mit. Er gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
 - 3 Für Beschlüsse gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. d (Statutenrevision) und e (Auflösung der RFZ und Austritt aus der SRG.D) ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
 - 4 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung gezogene Los. Im geheimen Wahlverfahren wählt der Präsident mit.

Art. 13

- Anträge von Mitgliedern
- 1 Anträge von Mitgliedern, über die Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens 40 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
 - 2 Die Gegenstände der Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung bekannt zu geben.

B. Der Vorstand

Art. 14

Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, die der Genossenschaft als Mitglieder angehören oder die juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts vertreten, welche Genossenschafter sind.
- 2 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den Ressortleitern Bildung, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Programme und den Vertretern der Sektionen.
- 3 Mit beratender Stimme wohnen den Sitzungen bei:
 - a. die Leiter des Radiostudios und der Regionalsendungen für die Kantone Zürich und Schaffhausen
 - b. ein SF-Korrespondent für die Region ZH SH
- 4 Die Geschäftsstelle ist durch eine Person vertreten, welche für das Protokoll verantwortlich ist. Sie hat beratende Stimme.
- 5 Die Ressortleiter berichten dem Vorstand regelmässig über ihre geplanten und durchgeführten Aktivitäten.
- 6 Der Vorstand kann Fachleute und weitere Personen zu den Sitzungen einladen.

Art. 15

Aufgaben und Befugnisse

- 1 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er leitet die Geschäfte der RFZ und vertritt sie nach aussen. Die Organisation und die Aufgaben werden in einem Reglement festgelegt.
- 2 Er setzt Schwerpunkte für die Tätigkeit der RFZ fest, koordiniert die Aktivitäten der Ressorts und beschliesst über die Zusammenarbeit mit andern Mitgliedergesellschaften der SRG.D.
- 3 Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- 4 Er wählt:
 - a. die Mitglieder der Kommissionen
 - b. den Redaktor des regionalen Publikationsorgans
 - c. die Vertreter in andere Gremien
 - d. den Geschäftsführer
- 5 Er beschliesst über:
 - a. die Zustimmung zur Anstellung des Leiters des Radiostudios Zürich und des Leiters der Regionalsendungen von Radio DRS für die Kantone Zürich und Schaffhausen
 - b. die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens
 - c. Ausgaben aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen
 - d. andere einmalige Ausgaben bis zur Höhe von 50'000 Franken
 - e. die Verwaltung zweckbestimmter Sondervermögen
 - f. die Entschädigung der Vorstands- und der Kommissionsmitglieder der RFZ und ihrer Sektionen

- 6 Der Präsident kann in eigener Kompetenz über neue einmalige Ausgaben bis zur Höhe von 5'000 Franken entscheiden.
- 7 Der Vorstand kann Kompetenzen an die Ressortleiter delegieren.
- 8 Der Vorstand ist berechtigt, bei Vakanzen in der Vertretung im Regionalrat oder im Publikumsrat SRG.D eine befristete Neuwahl bis zur nächsten Generalversammlung vorzunehmen.
- 9 Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Sektionen. Er kann ihnen Aufgaben zuweisen.
- 10 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen.
- 11 Der Vorstand ist für alle Belange zuständig, welche dem Zweck der RFZ dienen und nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ vorbehalten sind.
- 12 Der Vorstand bezeichnet die zur Vertretung der Genossenschaft berechtigten Personen und regelt die Unterschriftsberechtigungen.
- 13 Der Vorstand hat das Recht, von ihm Gewählte aus wichtigem Grund abzuberufen.

Art. 16

Beschlüsse

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald ausser dem Präsidenten oder seiner Stellvertretung noch vier weitere Mitglieder anwesend sind. Die Vertretung der Sektionspräsidenten ist zulässig.
- 2 Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 3 Wahlen sind geheim, sofern drei Mitglieder dies verlangen. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 17

Einberufung

- 1 Der Vorstand tagt so oft, wie es der Geschäftsgang erfordert.
- 2 Die Einberufung erfolgt:
 - a. auf Einladung des Präsidenten
 - b. auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder
 - c. auf Verlangen der Kontrollstelle

Art. 18

Vergütungen

- 1 Der Präsident und die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung.
- 2 Die Entschädigungen werden in einem Reglement festgelegt.

C. Die Sektionen

Art. 19

Gliederung
und Zweck

- 1 Die RFZ umfasst folgende Sektionen:
 - a. Sektion 1 (Stadt Zürich)
 - b. Sektion 2 (Limmattal, Knonauer Amt, Zürichsee linkes Ufer)
 - c. Sektion 3 (Zürichsee rechtes Ufer, Zürcher Oberland)
 - d. Sektion 4 (Winterthur/Weinland, Schaffhausen, Zürcher Unterland)
- 2 Die regionale Abgrenzung, die Neubildung, der Zusammenschluss und die Auflösung von Sektionen unterstehen der Genehmigung durch die Generalversammlung der RFZ.
- 3 Einer Sektion gehören sämtliche RFZ-Mitglieder an, die in ihrem Tätigkeitsgebiet wohnen oder die ausserhalb des Tätigkeitsgebietes der RFZ wohnen und zu dieser Sektion ein enges Verhältnis haben.
- 4 Die Sektionen verfolgen mit besonderem Bezug auf ihr Tätigkeitsgebiet die Ziele der RFZ. Insbesondere fördern sie die enge Zusammenarbeit mit den Behörden ihres Sektionsgebietes. Sie legen dem Vorstand Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.
- 5 Die Sektionen haben das Recht, interessierte und geeignete Mitglieder für die Kommissionen vorzuschlagen.

Art. 20

Organisation

- 1 Für die Organisation gelten, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, die jeweils anwendbaren Bestimmungen der Artikel 10 (Abs. 1-3), 11-13, 16 und 17 dieser Statuten.

Art. 21

Sektions-
versammlung

- 1 Der Sektionsversammlung gehören alle Mitglieder der Sektion an.
- 2 Sie tritt jedes Jahr spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung der RFZ zusammen.
- 3 Die Sektionsversammlung wählt:
 - a. den Präsidenten
 - b. die zwei Vizepräsidenten und die weiteren Sektionsvorstandsmitglieder
- 4 Sie nominiert einen Vertreter aus dem Sektionsvorstand zuhanden der Generalversammlung für die Wahl in den RFZ-Vorstand.
- 5 Sie genehmigt:
 - a. das jährliche Tätigkeitsprogramm
 - b. den Jahresbericht des Vorstandes
- 6 Sie beschliesst über:
 - a. die Antragstellung an die Generalversammlung über die Veränderung des Tätigkeitsgebietes, den Zusammenschluss mit anderen Sektionen oder die Auflösung der Sektionen.

- b. die Geschäfte, die ihr vom Sektionsvorstand oder vom Vorstand der RFZ zugewiesen werden.

Art. 22

- Sektionsvorstand
- 1 Der Sektionsvorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten.
 - 2 Er vertritt die Sektion nach aussen und gegenüber den übrigen Organen der RFZ. Er orientiert den Vorstand der RFZ laufend über die Sektionstätigkeit und arbeitet eng mit ihm zusammen.
 - 3 Er besorgt die laufenden Geschäfte, hält Kontakt zu den Sektionsmitgliedern, führt das Tätigkeitsprogramm aus und bereitet die Geschäfte der Sektionsversammlung vor.
 - 4 Er verfügt über die von der RFZ zugeteilten finanziellen Mittel.

Art. 23

- Finanzierung
- 1 Für die Finanzierung ihrer Tätigkeit wird für jede Sektion jährlich ein Betrag im Budget der RFZ vorgesehen.
 - 2 Für die Zuteilung von zusätzlichen finanziellen Mitteln ist dem Vorstand der RFZ rechtzeitig vor der geplanten Aktion ein begründeter Antrag einzureichen.
 - 3 Die Sektionsrechnungen werden innerhalb der Rechnung der RFZ geführt.
 - 4 Die Sektionen können weitere Zuwendungen aus ihrem Tätigkeitsgebiet entgegennehmen. Über die Verwendung dieser Einnahmen verfügen die Sektionen im Rahmen ihres Zweckes selbständig. Der Vorstand gibt der Sektionsversammlung und dem RFZ-Vorstand im Jahresbericht Rechenschaft über die Verwendung dieser Mittel.

D. Die Kontrollstelle

Art. 24

- Kontrollstelle
- 1 Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung der RFZ.
 - 2 Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.
 - 3 Sie hat das Recht, jederzeit von der Buchführung und den Belegen Kenntnis zu nehmen, eine Expertise anzuordnen und den Vorstand oder die Generalversammlung einzuberufen.

E. Die Kommissionen

Art. 25

- Bestellung von Kommissionen
- 1 Der Vorstand bildet für jedes Ressort gemäss Art. 14 Abs. 2 eine Kommission mit dem Ressortleiter als Präsident.
 - 2 Die Grösse der Kommission soll den Aufgaben angepasst sein.

F. Die Geschäftsstelle

Art. 26

- Organisation, Aufgaben
- 1 Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet.
 - 2 Die Geschäftsstelle führt das Sekretariat der RFZ und unterstützt die Organe in administrativen Belangen.
Der Vorstand kann der Geschäftsstelle weitere Aufgaben übertragen.

IV. Mandate

Art. 27

- Verantwortlichkeit
- Alle mit der Leitung, Führung oder Kontrolle betrauten Personen sind der RFZ und ihren Organen für den Schaden verantwortlich, den sie durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Art. 28

- Amtsdauer
- 1 Die Amtsdauer für die Mandate in allen Organen der RFZ beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich.
 - 2 Die Amtszeit der Mitglieder darf 12 Jahre je Gremium nicht überschreiten. Die Amtszeiten im Sektionsvorstand, im Vorstand, Publikumsrat, Regionalrat und in der Delegiertenversammlung werden nicht addiert. Vorstandsmitglieder, die die RFZ im Publikumsrat, Regionalrat oder in der Delegiertenversammlung vertreten, können eine Amtszeit verlängern.

V. Finanzen

Art. 29

- Finanzen
- 1 Mittel der RFZ werden aufgebracht durch:
 - a. die Baurechtszinsen
 - b. die Erträge des Genossenschaftskapitals und des Vermögens
 - c. Zuwendungen und andere Einkünfte
 - 2 Das Genossenschaftskapital ist unbeschränkt und wird durch die voll einbezahlten Anteilscheine gebildet.
 - 3 Eine Verzinsung des Genossenschaftskapitals findet nicht statt.

Art. 30

- Betriebsrechnung
- 1 Betriebsrechnung und Bilanz werden nach dem geltenden Kontenrahmen der SRG SSR geführt und jährlich veröffentlicht.
 - 2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

VI. Auflösung

Art. 31

- 1 Die Generalversammlung kann über die Auflösung der RFZ unter den in Art.12 Abs. 3 festgesetzten Bedingungen beschliessen. Ein Antrag auf Auflösung der RFZ muss den Mitgliedern zusammen mit dem Datum der Generalversammlung mindestens 3 Monate zum voraus bekannt gegeben werden.
- 2 Wird die RFZ aufgelöst, bestimmt die Generalversammlung gleichzeitig die Liquidatoren.
- 3 Nach der Liquidation beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des allfälligen Vermögens, welches über das Genossenschaftskapital samt Zins hinausgeht.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 32

- 1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Mai 2004.
- 2 Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regionalrat DRS auf den 31. Januar 2008 in Kraft.
- 3 Sektionen, deren Organisation nicht den vorliegenden Statuten entspricht (Art. 22 Abs. 1), haben ihre Organisation bis zur Generalversammlung 2008 anzupassen.

8057 Zürich, 31. Januar 2008

Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich Schaffhausen RFZ

| | |
|------------------|--------------------|
| Die Präsidentin: | Der Vizepräsident: |
| Evi Rigg | Alfred Fetscherin |

Die vorliegenden Statuten sind am 17. März 2008 vom Regionalrat SRG.D genehmigt worden.